

Geschäfts-, Beitrags- und Kassenordnung **Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.** **Kreisverband Wuppertal**

§ 1 Grundsätze der Geschäftsführung des Vorstandes

1. Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte des Kreisverbandes Wuppertal zu führen. Dieses geschieht nach
 - a) der Satzung
 - b) den Beschlüssen der Kreisversammlungen
 - c) den Beschlüssen des erweiterten Vorstandes sowie
 - d) der Geschäftsordnung des Vorstandes

Im speziellen Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes liegt die Regelung des Vereins- und Geschäftsbetriebes und aller finanziellen Angelegenheiten.

2. Bei der Regelung für die Bankvollmachten ist festzulegen, dass grundsätzlich zwei Unterschriften erforderlich sind. Im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes sind der Vorsitzende und der Kassierer Unterschriftenberechtigte. Den sich durch den Einsatz von EDV ergebenden Besonderheiten ist dabei Rechnung zu tragen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. – Kreisverband Wuppertal nach folgender Regelung zu zahlen:

1. **Mitglieder** in Gemeinschaften zahlen ihren Beitrag bar durch Kassierung an einen Kassierer ihrer Gemeinschaft oder per Dauerauftrag bzw. per SEPA-Lastschriftverfahren an ihre Gemeinschaft. Die Überweisung des Sammelbetrages durch die Gemeinschaften an den Kreisverband Wuppertal hat bei jährlicher Kassierung bis spätestens zum 30.04. des laufenden Jahres zu erfolgen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu den oben angegebenen Stichtagen tritt Verzug ein, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Bei Zahlungsrückständen entfallen zugleich jegliche Ansprüche auf Leistungen des Verbandes, ferner ruhen jegliche Mitgliedschaftsrechte, unbeschadet der weiterhin bestehenden Beitragspflicht.

§ 3 Finanzen des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. – Kreisverband Wuppertal

Die nachfolgenden Regelungen betreffen ausschließlich den Kreisverband Wuppertal und nicht dessen Untergliederungen.

1. Die durch die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehenden Ausgaben sollen durch Einnahmen gedeckt sein.
2. Bestimmung zu einzelnen Ausgaben
 - 2.1. Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Reisekosten (Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten gemäß Lohnsteuerrichtlinie 9.4 bis 9.7 sowie Parkplatzkosten) gemäß Einzelaufstellung gezahlt. Für die Tätigkeiten einzelner Organmitglieder wird als Vergütung eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Art und Höhe der Zahlungen werden unter Berücksichtigung der steuerlichen Richtlinien und auf Grund der jeweiligen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes festgeschrieben.

§ 4 Rechnungslegung

1. Über die Kostendeckung aller Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung ergibt sich aus dem vom Kreisverband Wuppertal geführten Kassenbuch. Die Buchführung ist in Anlehnung an die Grundsätze der ordnungsgemäßen kaufmännischen Rechnungslegung zu erstellen.
2. Eine Rechnungslegung erfolgt alljährlich gegenüber dem erweiterten Vorstand sowie satzungsgemäß gegenüber der Kreisversammlung. Dabei ist auf Beitragsrückstände besonders hinzuweisen. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer gemäß den jeweiligen Satzungsbestimmungen in die Kassengeschäfte und Belege Einsicht nehmen und einen entsprechenden Prüfungsbericht schriftlich erteilen. Im Übrigen wird auf § 11 Abs. 1 der Satzung verwiesen.

§ 5 Haushaltsführung / Aufbewahrungsfrist

Jedes Mitglied des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V., das mit der Einziehung, Verwahrung oder Weitergabe von Geldern des Verbandes beauftragt ist, hat die Pflicht, diese Gelder stets gesichert und gesondert von sonstigen Geldern zu behandeln. Das Vermögen des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. und seiner Untergliederungen (Gemeinschaften, Kreisverbände und Bezirke) ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Haushaltsführung zu verwalten.

Sämtliche Kassenbelege sind mindestens 10 Jahre beginnend ab Ende des Geschäftsjahres aufzubewahren.

Wuppertal, den 10.09.2011

Der Vorstand

Utz Giesecke

A. K.

P. Kuntz

Die Geschäfts-, Beitrags- und Kassenordnung wurde durch die Kreisversammlung am 02.11.2015 beschlossen und tritt ab diesem Tag in Kraft.